

Aktenzeichen: 10 AZR 387/97

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 16. September 1998

- 10 AZR 387/97 -

I. Arbeitsgericht
Krefeld

Urteil vom 07. Januar 1997

- 2 Ca 2263/96 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 21. Mai 1997

- 4 Sa 309/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung einer Wäscherin und Plätterin

Gesetz:

Bundes-Manteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) § 20; Bezirks-Zusatztarifvertrag zum BMT-G (BZT-G/NRW) für den Bereich des kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen § 4; Lohngruppenverzeichnis zu § 4 Abs. 1 BZT-G/NRW vom 7. Dezember 1990

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 387/97
4 Sa 309/97 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
16. September 1998

Urteil

Susdorf,
Reg. Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. September 1998 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Freitag, die Richter Hauck und Böck sowie den ehrenamtlichen Richter Thiel und die ehrenamtliche Richterin Tirre für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. Mai 1997 - 4 Sa 309/97 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die tarifgerechte Eingruppierung der Klägerin.

Der Beklagte ist ein regionaler Kommunalverband von Städten und Kreisen.

Die Klägerin ist seit 1981 in dessen Zentralwäscherei in V -Süchteln beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Bundes-Manteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) Anwendung.

In der Zentralwäscherei werden die Textilien aller Krankenhäuser, Altenheime und sonstigen Einrichtungen des Beklagten gereinigt. Im Mai 1985 legte die Klägerin mit Erfolg die Werkprüfung als Wäscherin und Plätterin ab. Wie sich aus den beispielhaft vorgelegten Themen für eine Werkprüfung des Beklagten aus dem Jahre 1988 ergibt, besteht diese aus einem praktischen und einem theoretischen Teil. Im praktischen Teil werden verschiedene Arbeitsvorgänge aus den einzelnen Arbeitsbereichen geprüft. Der theoretische Teil umfaßt die Bereiche Unfallverhütung, Hygiene, betriebliche Sicherheit und Grundkenntnisse der Textilkunde. In der Wäscherei des Beklagten sind folgende Arbeitsbereiche vorhanden:

- Waschbereich,
- Mangelbereich,
- Finishbereich,
- Pressbereich,
- Legetischbereich.



Die Klägerin ist zu 95 % ihrer Arbeitszeit am sog. Hemdenfinisher und am Kittelkabinett eingesetzt. Am Hemdenfinisher sind folgende Arbeiten zu erledigen: Das Hemd, welches bereits an der Kragen- und Manschettenpresse bearbeitet wurde, wird auf eine Puppe gezogen. Der eigentliche Bearbeitungsvorgang erfolgt automatisch bei Knopf- und Pedalbetätigung. Das Hemd wird nach der Bearbeitung auf einen Bügel gehängt und zur Endbehandlung weitergeleitet. Am Kittelkabinett werden Formteile, d.h. Kittel, Kasacks usw. bearbeitet. Zur Bearbeitung von Kragen, Manschetten und Ärmeln werden die Artikel auf eine speziell geformte Presse gelegt. Der eigentliche Preßvorgang erfolgt vollautomatisch. Die Klägerin muß bei ihrer Arbeit die unterschiedlichen Wäschearten beachten. Je nach Textilart, Feuchtigkeitsgrad und Art der Wäsche muß die Heißluft oder die Dauer der Behandlung verschieden eingestellt werden. Daneben gibt es noch Arbeitsplätze, die vorwiegend von Leiharbeitnehmern im Vertretungsfalle bekleidet werden. Diese Arbeitnehmer werden dort eingesetzt, wo die geringsten Kenntnisse erforderlich und eine gute Überwachung möglich ist.

Mit Schreiben vom 19. Juli 1991 teilte der Beklagte der Klägerin folgendes mit:

„wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, daß wir nach eingehenden und schwierigen Verhandlungen mit der Personal- und Wirtschaftsabteilung der Zentralverwaltung einen Weg gefunden haben, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an den Werkprüfungen teilgenommen haben, in die

Lohngruppe 4, Abschnitt b), Nr. 52

einzugruppieren.

Damit ist nach vier Jahren der Bewährungsaufstieg in die Lohngruppe 5, Abschnitt g) und nach weiteren vier Jahren der Tätigkeit der Aufstieg in die Lohngruppe 5 a möglich.“



Die Klägerin erhält Vergütung nach Lohngruppe 5 des Lohngruppenverzeichnisses zu § 4 des Bezirks-Zusatztarifvertrages zum BMT-G für den Bereich des kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 1990, Teil I - Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 4 des Rahmentarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G II) - (im folgenden: Lohngruppenverzeichnis). Mit Schreiben vom 14. September 1993 machte sie vergeblich ihre Höhergruppierung in die Lohngruppe 5 a geltend.

Sie ist der Ansicht, sie übe eine Tätigkeit als Wäscherin und Plätterin aus und erfülle deshalb nach Ablegung der Werkprüfung im Mai 1985 die Voraussetzungen für die Eingruppierung in die Lohngruppe 4 Abschnitt b) Nr. 52 Lohngruppenverzeichnis. Nach vierjähriger Bewährung in dieser Lohngruppe sei sie ab Mai 1989 nach Lohngruppe 5 Abschnitt g) und nach weiterer vierjähriger Tätigkeit ab Mai 1993 nach Lohngruppe 5 a zu entlohnen.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß sie in Lohngruppe 5 a des BMT-G II eingruppiert und der Beklagte verpflichtet ist, ab dem 1. Mai 1993 die entsprechende Vergütung nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, die Klägerin sei bereits zu hoch eingruppiert. Sie übe keine Tätigkeit als Wäscherin und Plätterin aus, da sie nur Hilfstätigkeiten verrichte.



Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und im Urteil die Revision zugelassen. Mit dieser verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter, während die Klägerin die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten ist nicht begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Vergütung nach Lohngruppe 5 a Lohngruppenverzeichnis.

I. Das Landesarbeitsgericht hat seine klagestattgebende Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet:

Die Tarifvertragsparteien seien davon ausgegangen, daß es unterschiedliche Wertigkeiten der Tätigkeiten als Wäscher und Plätter gebe. Entscheidend sei, ob die Klägerin eine Tätigkeit ausübe, die den Anforderungen der Werkprüfung entspreche und die damit über die in der Lohngruppe 3 Abschnitt a) Nr. 5 Lohngruppenverzeichnis genannten Anforderungen an die Tätigkeiten eines Arbeiters ohne Werkprüfung als Wäscher und Plätter hinausgehe. Dies sei bei der Klägerin der Fall, weil deren Tätigkeit über das reine Be- und Entladen einer Maschine hinausgehe. Es würden an sie Anforderungen gestellt, die gerade auch durch die Werkprüfung vermittelt würden. Es müsse für die Annahme einer Tätigkeit im Sinne der Lohngruppe 4 Abschnitt b) Nr. 52 Lohngruppenverzeichnis genügen, wenn nur ein geringerer Wissensstand als durch die Werkprüfung nachgewiesen zur Anwendung komme. Da die Klägerin als Wäscherin und Plätterin im Sinne der Lohngruppe 4 Abschnitt b) Nr. 52 Lohn-



gruppenverzeichnis tätig sei, habe sie ab 1. Mai 1993 infolge Bewährungs- und Zeit-
aufstiegs Anspruch auf Entlohnung nach Lohngruppe 5 a Lohngruppenverzeichnis.

Unabhängig hiervon liege in dem Schreiben des Beklagten vom 19. Juli 1991
eine einzelvertragliche Zusage, die Klägerin nach entsprechender Bewährung und
Tätigkeit in die Lohngruppe 5 a Lohngruppenverzeichnis einzugruppieren, ohne im
Einzelfall eine Prüfung darüber vorzunehmen, ob die Klägerin auch die einer Werk-
prüfung entsprechende Tätigkeit ausübe.

II. Dem Landesarbeitsgericht kann im Ergebnis und teilweise in der Begrün-
dung gefolgt werden.

Die Klägerin hat ab 1. Mai 1993 einen tariflichen Anspruch auf Entlohnung
nach der Lohngruppe 5 a Lohngruppenverzeichnis.

1. Die Eingruppierung der Klägerin richtet sich nach dem Bezirks-Zusatztarif-
vertrag zum BMT-G für den Bereich des kommunalen Arbeitgeberverbandes Nord-
rhein-Westfalen (BZT-G/NRW).

In § 4 BZT-G/NRW heißt es:

„(1) Der Arbeiter ist in die Lohngruppe des Lohngruppenver-
zeichnisses im Anhang 2 eingruppiert, deren Tätigkeits-
merkmale die von ihm nicht nur vorübergehend auszu-
übende Tätigkeit zeitlich mindestens zur Hälfte entspricht.

...

Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Vor-
aussetzung in der Person des Arbeiters bestimmt, muß
auch diese Anforderung entsprechend erfüllt sein.

...

Protokollerklärungen:

1. Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn sich der Ar-
beiter während der vorgeschriebenen Bewährungszeit den in
der ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen
gewachsen gezeigt hat. ...“



Das Lohngruppenverzeichnis lautet, soweit es für den Streitfall von Bedeutung ist:

„Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen:

...

4. Die in Abschnitten bzw. Tätigkeitsmerkmalen geforderte „Werkprüfung“ ist jeweils die der Protokollerklärung Nr. 1 zur Lohngruppe 4.

...

Lohngruppe 1

Ungelernte Arbeiter mit Tätigkeiten, die durch bezirkliche Vereinbarung im einzelnen festgelegt sind (Ausschließlichkeitskatalog)

...

4. Arbeiter für einfache Hilfsarbeiten in Wäschereien und Bügereien, wie Zureichen, Zusammenlegen oder Sortieren von Wäsche

...

Lohngruppe 2

- 1) Anzulernende Arbeiter
- 2) Ungelernte Arbeiter

Abschnitt a)

Anzulernende Arbeiter

(Eingangsgruppe für in Lohngruppe 3 Abschnitt a) aufgeführte Arbeiter)

Abschnitt b)

Ungelernte Arbeiter, z.B.

...

7. Hilfsarbeiter jeder Art

...

Lohngruppe 3

1. Angelernte Arbeiter

...

Abschnitt a)

Angelernte Arbeiter mit folgenden Tätigkeiten, sofern sie die in der Protokollerklärung Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen:

...

5. Arbeiter ohne entsprechende Berufserfahrung in Tätigkeiten als Wäscher und Plätter, Wäschebeschließer, als Arbeiter in Wäschereien für Bügeln, Mangeln, Pressen, Aus schlagen oder Spreizen von Wäsche sowie für das Be schicken von Tumblern, Trockenschleudern oder Trocken räumen, Be- und Entladen von Zentrifugen

...

23. Hilfswäscher

...

Lohngruppe 4

...

2. Arbeiter mit einer bezirklich festzulegenden Werkprüfung und Arbeiter mit einer der Tätigkeit eines solchen Arbeiters gleichwertigen Tätigkeit

...

Abschnitt b)

Arbeiter, die eine der folgenden Tätigkeiten ausüben und ihre Fähigkeit hierzu durch erfolgreiche Ablegung einer Werkprüfung (s. Protokollerklärung Nr. 1) nachgewiesen haben:

...

52. Wäscher und Plätter

...

Protokollerklärungen:

1. Zu Abschnitt a) und Abschnitt b):

Die Werkprüfung soll sich auf eine mündliche und gegebenenfalls schriftliche Prüfung sowie auf die fachgerechte Erledigung einer praktischen Aufgabe erstrecken.

...

Die Prüfung kann frühestens nach einer zweijährigen in der Lohngruppe 3 Abschnitt a) bis Abschnitt c) im Betrieb verbrachten gleichartigen Tätigkeit, jedoch nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres, abgelegt werden. ...

...



Lohngruppe 5

...

2. Arbeiter der Lohngruppe 4 nach vierjähriger Bewährung

...

Abschnitt g)

**Arbeiter der Lohngruppe 4 Abschnitte a) bis d) nach vierjähriger
Bewährung in dieser Lohngruppe und diesen Abschnitten**

...

Lohngruppe 5 a

**Arbeiter der Lohngruppe 5 Abschnitte f) und g) nach vierjähri-
ger Tätigkeit in dieser Lohngruppe und in diesen Abschnitten".**

2. Die von der Klägerin begehrte Eingruppierung baut auf einem Bewährungs- und Zeitaufstieg auf. Daher ist zunächst das Vorliegen der Merkmale der Ausgangslohngruppe und danach der Bewährungs- und Zeitaufstieg in die höhere, von der Klägerin angestrebte Lohngruppe zu prüfen (BAG Urteil vom 11. Juni 1997 - 10 AZR 613/96 - AP Nr. 1 zu § 291 BGB).

3. Für die Klägerin kommt allein Lohngruppe 4 Abschnitt b) Nr. 52 Lohngruppenverzeichnis als Ausgangslohngruppe in Betracht. In diese Lohngruppe sind Arbeiter eingruppiert, die eine Tätigkeit als Wäscher und Plätter ausüben und ihre Fähigkeit hierzu durch die erfolgreiche Ablegung einer Werkprüfung nachgewiesen haben. Diese Voraussetzungen erfüllt die Klägerin.

a) Die Klägerin übt eine Tätigkeit als Wäscherin und Plätterin im Sinne des Tarifvertrages aus.

Die Tarifvertragsparteien haben den Begriff des Wäschers und Plätters nicht selbst definiert. Damit ist auf das allgemeine Verständnis dieses Begriffs zurückzugreifen. Gemäß § 1 Nr. 1 der Verordnung über das Berufsbild des Wäscher- und Plätter-Handwerks vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 40) umfaßt das Wäscher- und

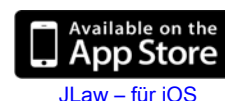


Plätter-Handwerk die Behandlung und Pflege von Wäsche aller Art aus textilen Rohstoffen sowie von Vorhängen, Gardinen und Decken in Hand- und Maschinenarbeit durch Waschen, Trocknen, Stärken, Plätten, Pressen und Mangeln sowie Fleckentfernen und Entfärben. Wie sich aus § 1 Nr. 2 der Verordnung ergibt, gehört zu den Fertigkeiten u.a. das Plätten mit Plättmaschinen. Hierzu werden Kenntnisse über Bauart, Einsatz und Handhabung der gebräuchlichen Maschinen und Arbeitsgeräte, insbesondere über die Beheizungsarten von Plättmaschinen und Plätteisen verlangt. Ergänzend weisen die Blätter zur Berufskunde (Wäscher und Plätter, 3. Aufl. 1977) darauf hin, daß Formteile wie Hemden und Kittel automatisch mit Plättpressen und nicht mehr per Hand mit dem Bügeleisen bearbeitet werden.

Das Berufsbild des Wäschers und Plätters ist mittlerweile durch das des Textilreinigers ersetzt worden. Die Verordnung über das Berufsbild des Wäscher- und Plätter-Handwerks wurde nämlich mit Wirkung vom 1. März 1984 durch die Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Textilreiniger-Handwerk vom 16. September 1983 (BGBl. I S. 1179) aufgehoben. Erkennbar wollten die Tarifvertragsparteien jedoch an dem überkommenen, aber mittlerweile überholten Berufsbild des Wäschers und Plätters festhalten, da sie das Lohngruppenverzeichnis insoweit nicht geändert haben.

Die von der Klägerin ausgeübten Tätigkeiten sind Bestandteile dieses Berufsbildes des Wäschers und Plätters und erschöpfen sich nicht, wie der Beklagte meint, in bloßen Hilfstätigkeiten für den eigentlichen Wasch- und Plättvorgang.

Wie das Landesarbeitsgericht für das Revisionsgericht bindend festgestellt hat, geht die Tätigkeit der Klägerin über das reine Be- und Entladen von Maschinen



hinaus. So hat sie beispielsweise bei der Bedienung der Geräte, wie Kragen- und Manschettenpresse, Wäschetrockner, Faktoren wie Gewebeat, Feuchtigkeitsgrad oder Textilart zu beachten.

Es ist nicht erforderlich, daß der Arbeiter der Lohngruppe 4 Abschnitt b) Nr. 52 Lohngruppenverzeichnis über sämtliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, wie sie durch die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung im Wäscher- und Plätter-Handwerk bzw. im Textileiniger-Handwerk erworben werden. Denn Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren werden von der Lohngruppe 5 Abschnitt a) und b) Lohngruppenverzeichnis erfaßt; Arbeiter mit einer Ausbildung von weniger als 2 ½ Jahren von der Lohngruppe 4 Abschnitt d) Lohngruppenverzeichnis. Demgegenüber genügt für die Lohngruppe 4 Abschnitt b) Nr. 52 Lohngruppenverzeichnis eine Tätigkeit, die dem Berufsbild des Wäschers und Plätters entspricht.

b) Mit dem Bestehen der einschlägigen Werkprüfung für Wäscher und Plätter im Mai 1985 erfüllt die Klägerin auch die weitere Voraussetzung der Lohngruppe 4 Abschnitt b) Nr. 52 Lohngruppenverzeichnis.

Zu Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß für eine Eingruppierung in die Lohngruppe 4 Abschnitt b) Nr. 52 Lohngruppenverzeichnis nicht allein das Bestehen einer Werkprüfung ausreicht, sondern daß die ausgeübte Tätigkeit auch den Anforderungen dieser Werkprüfung entsprechen muß. Wie das von der Klägerin eingereichte Muster einer Werkprüfung des Beklagten zeigt, werden neben der praktischen Prüfung im Wasch- und Finishbereich u.a. auch Grundkenntnisse



der Textilkunde geprüft. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten benötigt die Klägerin bei ihrer täglichen Arbeit.

Aus der Tarifvorschrift ist nicht zu entnehmen, daß der Arbeiter, der eine Werkprüfung abgelegt hat, bei seiner Tätigkeit ständig alle die dieser Prüfung zugrundeliegenden Kenntnisse und Fertigkeiten benötigen muß. Angesichts der in einer Wäscherei notwendigen und für das Berufsbild des Wäschers und Plätters typischen Arbeitsteilung muß es genügen, wenn der Arbeiter nur einen Teil der durch die Werkprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten für die jeweils ausgeübte Tätigkeit benötigt. Anderenfalls wäre der Anwendungsbereich der Lohngruppe 4 Abschnitt b) Nr. 52 Lohngruppenverzeichnis weitgehend aufgehoben, da regelmäßig nicht alle in der Werkprüfung geprüften Kenntnisse und Fertigkeiten für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind.

4. Die Klägerin hat sich auch unstreitig seit dem Ablegen der Werkprüfung im Mai 1985 vier Jahre lang bewährt, so daß sie ab Mai 1989 in die Lohngruppe 5 Abschnitt g) Lohngruppenverzeichnis und nach weiterer vierjähriger Tätigkeit ab 1. Mai 1993 in die Lohngruppe 5 a Lohngruppenverzeichnis eingruppiert ist.

5. Da sich der Anspruch der Klägerin bereits aus den tariflichen Vorschriften ergibt, kann dahinstehen, ob - wie das Landesarbeitsgericht meint - die Klägerin auch auf Grund des Schreibens der Beklagten vom 19. Juli 1991 einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Eingruppierung in die Lohngruppe 5 a Lohngruppenverzeichnis hat.

6. Der geltend gemachte Zinsanspruch rechtfertigt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.



III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO:

Dr. Freitag

Hauck

Böck

Thiel

Tirre



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)